Zu teuer für die Erfinder

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bauen, Wohnen, Leben**

Band (Jahr): **- (1963)**

Heft 53

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-651318

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ein europäisches Patentrecht

Von Fritz Pfäffli, Präsident des Erfinder-Verbandes der Schweiz

Der vor kurzem herausgekommene «Vorentwurf eines Abkommens über ein europäisches Patentrecht», ausgearbeitet von der Arbeitsgruppe «Patente» der EWG, konnte für niemand, der sich mit dieser Materie ein wenig befaßt, eine Ueberraschung darstellen. Ueberraschend wirken höchstens Kommentare, die von einem Diktat sprechen wollen, nachdem im Einführungstext zu lesen ist, daß der Beschluß zur Veröffentlichung gefaßt worden sei, «um dazu die Bemerkungen interessierter Kreise kennenzulernen und ihn gleichzeitig den zuständigen nationalen Behörden vorzulegen». Die interessierten Kreise sind demnach mit der nötigen Aktivlegitimation zur Diskussion und, wie wir hoffen, Einreichung von Anregungen und Anträgen ausgestattet worden. Wie weit uns als Nichtmitglied der EWG Gehör geschenkt wird, bleibt allerdings abzuwarten. Schließlich hat im kleinsten Verein das Nichtmitglied kein Antrags- und Stimmrecht! Im Hinblick darauf, was auf dem Spiele steht, und im Vertrauen auf Zusicherungen von höchsten EWG-Instanzen und einzelner EWG-Staaten ist die Hoffnung berechtigt, daß begründete Kritik und Verbesserungsvorschläge Beachtung finden.

Seit 1958 sind etliche Veröffentlichungen prominenter Mitwirkender an der Vereinheitlichung des Patentrechts

innerhalb der EWG

erschienen. Aus ihnen ging die Marschroute der vorbereitenden Kommission ziemlich klar hervor. Ueber die im Vorentwurf verankerte wichtigste Neuerung — ein vorläufiges und ein definitives Patent — wurde die Oeffentlichkeit vor bald zwei Jahren informiert. Die Organe der EWG haben seinerzeit ausdrücklich erklärt, daß auch Staaten, die nicht zur EWG gehören, sich an den Ergebnissen dieser Arbeiten beteiligen können, wenn sie es wünschen. Entgegen der Annahme von Dr. Rudolf Blum (in Nr. 400 der «NZZ» vom 1. Februar 1963) ist der Beitritt nicht nur denjenigen Staaten möglich, die den Vertrag zur Gründung der europäischen Atomgemeinschaft unterzeichnet haben, sondern alle Staaten, die Mitglieder der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind (Artikel 211). Diese Staaten können auch beantragen, durch Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten sich dem Abkommen anzuschließen (Artikel 212).

Vom Standpunkt des Erfinders aus ist die Einführung eines vorläufigen Patentes zu begrüßen. Er bekommt auf diese Weise genügend Zeit (fünf Jahre) zur Abklärung, ob er ein definitives Patent beantragen soll. Ist ein Dritter an einer Bescheunigung interessiert, kann dieser den Antrag auf Prüfung eines vorläufigen Patentes stellen. Dieser muß richtigerweise auch die Prüfungskosten tragen. Gemäß Artikel 87 tritt der durch das vorläufige Patent gewährte Schutz mit dem Tage der Bekanntmachung der Erteilung ein. Artikel 119 sieht die Entrichtung von Jahresgebühren vor, zahlbar für das dritte und jedes weitere Jahr vom Tag der Anmeldung an.

Wo ist die Gewähr dafür,

daß nicht für einen Zeitraum Jahresgebühren zu entrichten sind, für den noch gar kein Schutz besteht? Diese Jahresgebühren bedeuten für den freien Erfinder überhaupt eine schwere Enttäuschung; sie verraten ein Denken, das als überholt abgelehnt werden sollte. Soll der bisherige Zustand, wonach Patentämter Millionenüberschüsse erzielen, auf breiter Ebene verewigt werden? (Das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum erzielt einen jährlichen Ueberschuß von 2 Millionen Franken, das Deutsche Patentamt einen solchen von 8 Millionen Mark.) Im Zeitalter der Entwicklungshilfe sollte die eigene Entwicklung nicht mit steuerähnlichen Gebühren belastet werden. Wer mit einer Erfindung Erfolg hat, kommt nachher ohnehin bei der Steuerbehörde zum Handkuß. Die Vereinigten Staaten verdanken ihren enormen technischen Fortschritt und wirtschaftlichen Aufschwung nicht zuletzt der Tatsache, daß sie für Patente keine Jahresgebühren kennen.

Als wichtig erscheint sodann, welches die endgültige Formulierung von Artikel 5 sein wird, dessen erste Fassung jedermann berechtigt, die Erteilung eines europäischen Patentes zu beantragen, wodurch unseren Wünschen zweifellos Rechnung getragen würde. Es würde zu weit führen, hier alle Artikel zu erörtern, die zu Fragen, Bemerkungen oder Wünschen Anlaß geben könnten. Die «NZZ» hat in verdankenswerter Weise bereits einigen Hinweisen Raum gegeben (Dr. R. E. Blum in Nr. 400 vom 1. Februar 1963 und W. Winter in Nr. 713 vom 23. Februar 1963). Wir glauben nicht, daß es möglich ist, alle Einwendungen, Kritiken und Vorschläge in der Tages- und Fachpresse zu veröffentlichen und auf diesem Wege zum gewünschten Ziel zu kommen. Dieses sollte darin bestehen, einen gemeinsamen schweizerischen «Katalog von Anregungen, Vorschlägen und Abänderungsanträgen zum Vorentwurf über ein europäisches Patentrecht» zusammenzustellen und den zuständigen Instanzen zugehen zu lassen. Zu diesem Zweck wäre eine «Interessierten-Kommission» zu schaffen, in der alle in Frage kommenden Kreise vertreten wären — Behörden, Patentrecht, Wirtschaft, Industrie, Verbände, Erfinder usw. —, um raschestens eine Prüfung aller der Abklärung bedürfenden Punkte vorzunehmen und zu entstrechenden Anträgen zu gelangen. Auf diese Weise wird vermieden, daß nur diskutiert und nichts konkretisiert wird.

Zu teuer für die Erfinder

Landesausstellung Lausanne 1964

Gemäß dem anläßlich der Generalversammlung des Schweizerischen Erfinder-Verbandes geäußerten Wunsche nahm der Verband mit der EXPO 64 nochmals Fühlung wegen der Frage einer Beteiligung. An der Besprechung mit den Herren Signer und Rochaix (Leiter der Abteilungen Industrie und Landwirtschaft) nahmen Präsident Fritz Pfäffli sowie Professor G. R. Charbonnier, Delegierter des Verbandes für die Westschweiz, teil. Aus der Unterredung ging hervor, daß für das Thema «Forschung und Erfindung — Schöpfer der Schweizer Industrie» *kein* Pavillon oder Gruppe vorgesehen ist, wie z. B. für Verkehr, Erziehung, Sport, Hygiene usw. Dagegen sollen die Anstrengungen und Leistungen der Erfinder, Techniker und Ingenieure im Rahmen jeder einzelnen industriellen Gruppe in spektakulärer Weise zur Darstellung gelangen.

Es wurde dem Vorstand vorgeschlagen, auf seine Kosten in der Halle für temporäre Ausstellungen eine Schau für Erfindungen zu veranstaltungen. Der Preis für die Miete dieser Halle von

4000 Franken pro Tag,

ohne Gestaltung, ist indessen so hoch, daß diese Eventualität für uns nicht in Frage kommen kann. Auch die Idee von Professor G. R. Charbonnier, eine solche temporäre Ausstellung in Zusammenarbeit mit der Industrie durchzuführen, wobei diese um entsprechende finanzielle Mitwirkung anzugehen wäre, überschreitet unsere Möglichkeiten (Risiko, materieller und personeller Einsatz, organisatorische Bewältigung, Zeitaufwand usw.). Auf Grund der vorgenommenen Abklärung und nach Prüfung der wichtigsten Gesichtspunkte drängt sich für den Erfinder-Verband daher der Verzicht auf eine Beteiligung auf!

Erfolgreiche Schweizer Erfinder

Bericht vom 12. Internationalen Erfindersalon in Brüssel März 1963

Unter den fast 1000 Erfindungen, die zu sehen waren, befanden sich rund 60 aus der Schweiz. Es erhielten folgende Mitglieder des Erfinderverbandes Auszeichnungen:

F. Meister, Uetikon am See ZH: Goldmedaille und Auszeichnung durch den Bürgermeister von Brüssel;

J. Wyser, Matzingen TG: Goldmedaille;

A. Aegerter, Basel: Vermeilmedaille (vergoldetes Silber) und Silbermedaille;

M. Mayr, Rüschlikon ZH: Vermeilmedaille;

R. Vandoni, Locarno: Vermeilmedaille.

Der *Große Preis für die beste Erfindung des Jahres* wurde zwei Schweizern, Karl *Adler,* Rüti bei Büren an der Aare, und Georges *Ducommun,* Grenchen, verliehen, die in der Rohwerkfabrik Baumgartner frères S. A. in Grenchen tätig sind. Die Prämiierung erfolgte aus tausend unveröffentlichten Erfindungen aus 19 Ländern. Es handelt sich um die Erfindung einer kontaktlosen Differenzsignal-Polwendschaltung, die die Realisierung von völlig neuen Apparaten ermöglicht. Zudem können bestehende Apparate in der Uhren-, Meß- und Steuergeräteindustrie, auch Radar, Telephon usw., vereinfacht und verbessert werden. Beide Erfinder erhielten eine weitere Goldmedaille für die Konstruktion eines Supermikromotors.

Erfreulicherweise brachte die Beteiligung am diesjährigen Brüsseler Salon nicht nur Prämiierungen ein, sondern — was ja entscheidend ist — eine Reihe positiver geschäftlicher Kontakte und interessante Verwertungsabschlüsse.

Rum ohne Ruhm

Aus dem Bundesgericht

Vor einiger Zeit brachten die Terri-Schokoladen AG und die Firma L. & Co. in St. Gallen eine Schokolade, die in Rum getränkte Traubenbeeren enthält, unter der Bezeichnung «Torero-Rum» auf den Markt. Dadurch fühlte sich die *Chocolat Tobler AG* in Bern, die seit Jahren dasselbe Produkt unter der Marke «Tobler-o-Rum» fabriziert, in ihren Rechten benachteiligt. Ihre Klage wurde vom Handelsgericht des Kantons St. Gallen geschützt und demzufolge die Verwendung der Bezeichnung «Torero-Rum» für Schokolade verboten. Die Firmen Terri AG und L. hatten der Tobler AG *13 600 Franken* für Schadenersatz zu zahlen. Der Vorrat an Schokoladeumhüllungen mit der Aufschrift «Torero-Rum» wurde beschlagnahmt und vernichtet.

Die St. Galler Unternehmungen fochten das Urteil mittels Berufung beim Bundesgericht an und verlangten die Abweisung der Klage. Die I. Zivilabteilung wies sie jedoch ab, im wesentlichen mit folgender Begründung:

Gemäß ständiger Rechtsprechung ist für die Beurteilung der Verwechselbarkeit der

Gesamteindruck beim Publikum

maßgebend. Deshalb sind an die Unterscheidbarkeit der Warenzeichen besonders strenge Anforderungen zu stellen. Das St. Galler Handelsgericht hat die Verwechselbarkeit mit Recht bejaht. Das tatsächliche Vorkommen von Verwechslungen ist für die Beurteilung nicht nötig; die bloße Verwechslungsgefahr genügt. Deshalb gelangte das Bundesgericht zur Bestätigung des kantonalen Urteils.

Paprika

Großer Prozeß um kleine Minen
Streit um Lizenzgebühren
für Kugelschreiber

Es geht um Riesensummen

Aus den Mitteilungen Nr. 41 des Schweiz. Erfinder-Verbandes

Jedermann, der irgendwo in der Welt einen Kugelschreiber kauft, entrichtet dabei eine im Kaufpreis enthaltene Lizenzgebühr. Sie fließt in die Taschen eines in Argentinien lebenden Ungarn und einer Schweizer Aktiengesellschaft. Die riesigen Summen, die angesichts der Milliarden von Kugelschreibern auf diese Weise erwachsen, will nun vor einem Nürnberger Gericht ein anderer Ungar den bisherigen Nutznießern streitig machen. Er bezeichnet sich als «Miterfinder» und hat bisher nicht einen Pfennig bekommen.

Als offizieller Kläger

fungiert in dem Prozeß die ungarische Firma «Licencia», ein Unternehmen des ungarischen Staates zur Verwertung von Erfindungen, an die der eigentliche Kläger, der Ungar *Andreas Goy,* seine angeblichen Rechte an den Kugelschreiberpatenten abgetreten hat. Beklagte sind der Erfinder des Kugelschreibers, *Ladislao Biro* in Buenos Aires und die Firma «Biro-Patente Aktiengesellschaft» in der Schweiz, die im Besitz aller Patente und damit Empfänger aller Lizenzgebühren sind.

Die erstaunliche Tatsache, daß der Streit vor einem Gericht in Nürnberg ausgetragen wird, geht auf die Bestimmung zurück, daß Ausländer überall dort, wo sie ein Vermögen oder Forderungen besitzen, im Zivilrechtsweg verklagt werden können. Und weil es im Nürnberger Raum mehrere Kugelschreiberhersteller gibt, die an Biro oder die Schweizer Gesellschaft lizenzpflichtig sind, mußte das *Nürnberger Landgericht* die Klage annehmen.

Der Kläger beruft sich in seiner Klage, in der er zunächst nur einen Betrag von 10 000 DM fordert, auf Abmachungen, die er 1938 mit dem Erfinder Ladislao Biro getroffen haben will. Er behauptet, Geld zur Auswertung der Erfindung gegeben und außerdem die ersten Modelle technisch verfeinert und gebrauchsfertig gemacht zu haben. Die Beklagten bestreiten in dem Prozeß, bei dem es sich in Wirklichkeit um Millionenbeträge dreht — mit der Klage auf 10 000 DM soll praktisch der Prozeß nur dem *Grunde* nach entschieden werden —, daß Abmachungen, wie sie von Goy behauptet werden, getroffen wurden. Sie meinen im übrigen, daß alle Vereinbarungen, die eventuell als einmal getroffen angesehen werden könnten, längst wieder hinfällig geworden seien. Ihr Argument: Goy sei seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen.

Ein «Strahlen-Maulwurf»

Die bedeutendste technische Meldung des letzten Jahres kam aus den USA. Dort ist es gelungen, in Rubinkristallen Licht durch inneratomare Vorgänge millionenfach zu verstärken und als Todesstrahl auf mehrere Meter entfernte Insekten zu schießen. Dieser sogenannte Laser-Strahl wird allerdings vorerst nur Bedeutung für die Fernmelde- und Meßtechnik haben.

Augenblicklich sieht die Wissenschaft noch keine Möglichkeit, die Strahlung so zu verstärken, daß man damit Häuser und Brücken zerschmelzen oder feindliche Atomraketen abschießen kann, wie es *H. G. Wells* in seinem utopischen Roman «Kampf der Welten» beschreibt. Aber dennoch sind die Arbeiten der Forscher auf dieses Ziel gerichtet, und zwar auch in der Sowjetunion. Wie aus einer Verlautbarung der Akademie der Wissenschaften in Moskau hervorgeht, will man dort einen «Strahlen-Maulwurf» konstruieren, der Tunnels durch Berge brennt. Etwas leichter wird das Problem der Todesstrahlen-Kanone für Aktionen im luftleeren Weltraum sein. Hier kann man im Prinzip dieselben Strahlen verwenden, die in *Neon*-Röhren glimmen. Oeffnet man die eine Seite der Röhre, schießen die Strahlen in den Weltraum hinaus. In den USA spricht man davon, daß der Satellitenjäger «Dyna Soar» mit dieser Waffe ausgerüstet werden soll.

(Aus den «Mitteilungen» Nr. 41 des Erfinder-Verbandes)

Jeder sein eigener Kellner

Im Automaten-Restaurant an der Autobahn Heidelberg—Frankfurt bei *Lorsch* ist jeder sein eigener Kellner. Das geht freilich auf Kosten der sonst in Raststätten üblichen Ruhe, dafür aber «einfacher und wesentlich schneller». Der Raum ist zur Mittagszeit randvoll, aber bereits nach wenigen Minuten hat jeder Neuangekommene seinen Saft, belegte Brote, Eintopf oder ein Fleischgericht auf dem Teller. Das Wort «Gast» ist hier jedoch fehl am Platze; eher könnte man die hastenden Menschen *«Kalorienempfänger»* nennen. Der Geschwindigkeitsrausch der Autobahn überträgt sich auch auf die Menschen im Restaurant. Ein kurzer Blick auf die metallisch glänzenden Vorratskammern, die Münzen fallen in den schmalen Schlitz, es brummt, zischt oder rauscht, und schon greift man gierig zum Glas, den quälenden Durst zu stillen. Die Auswahl an Erfrischungen ist groß, die Nachfrage ebenfalls. Die hohen Stapel gewaschener Gläser schwinden in Minuten. Auch hier hilft sich jeder selbst. Man drückt das benutzte Glas in eine kleine Vertiefung am Büfett, eine quirlende *Wasserfontäne* spritzt hoch, in Sekunden ist alles wieder frisch. Münzwechsler sorgen dafür, daß niemand auf sein Essen verzichten muß, weil ihm das passende Geldstück fehlt. Jeder kann, wenn er bezahlt hat, die kleinen Eßfächer öffnen, hinter deren Glasscheiben die gekühlten Speisen stehen.

Trotz allen Automaten ist die Schnellgaststätte kein Geisterhaus. In der *Küche* sorgen die Angestellten dafür, daß Essen und Getränke in den Kühlfächern nie ausgehen. Es gibt auch warme Speisen. Ein Blick auf den Speisezettel, am Automat wird ein Bon besorgt, und dann geht es zur Ausgabe. Kein langes Warten, hinter der Theke ist man schnelles Arbeiten gewohnt.

Es fällt auf, wie viele *Ausländer* ein- und ausgehen. Vielleicht ist ihnen der Verzicht auf Speisekarte und Ober der Sprachschwierigkeiten wegen lieber. Hier sehen sie alles, können in Ruhe auswählen, das Bezahlen mit einer ihnen unbekannten Währung ist einfacher, die Kinder bekommen ihre Limonade gleich, Zigaretten, Streichhölzer, Süßigkeiten und sonstiger Reisebedarf sind schnell «gezogen».